

Vereinsrecht und Vereinssteuern

Tipps für die Gemeinnützigkeit, Haftung
Rechte und Pflichten Vorstand,
Vereinsfeste, Registrierkasse

Mag. Heike Stark-Sitting

Zukunftsplattform Steirische
Vereine



Anforderungen an die Vereinsstatuten I:

- Achtung: Bei Aufnahme wird von Vereinsbehörde tatsächliche Gemeinnützigkeit nicht überprüft
- bei Auflösung und **Wegfall des begünstigten Zwecks** muss die Vermögensbindung geregelt sein
- begünstigte Zweck muss klar ersichtlich sein
- ideelle und materielle Mittel müssen vollständig aufgezählt werden, besser mehr als weniger, **alle Mittel, die nicht angeführt werden, können auch nicht eine eventuelle Steuerbefreiung in Anspruch nehmen**
- keine Vermischung von Zweck und Mittel

Anforderungen an die Vereinsstatuten II

- Vereinsnamen
 - Schluss auf Vereinszweck

 - Vereinssitz
 - nur Ort, sonst immer Statutenänderung notwendig

 - Vereinszweck
 - nicht auf Gewinn gerichtet
 - klar und umfassend
 - ideell oder sogar gemeinnützig
 - keine Gemeinnützigkeit bei Förderung
Geselligkeit, Freizeitgestaltung und Erholung
sowie Kameradschaft

 - Vereinsregister
 - Verpflichtung Behörde
 - Daten öffentlich
 - Innenmini. Zentrales Vereinsregister
- Angabe ZVR-Zahl auf allen Schriftstücken

Anforderungen an die Vereinsstatuten III

- Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
 - unterschiedliche Kategorien (ordentl., außerord., Ehrenm.)
 - Information über finanzielle Gebarung
 - Minderheitenschutz 10 %, darf auch weniger sein
 - Recht Ausfolgung Statuten
- Organe und Aufgaben
 - Leitungsorgan (präzise Geschäftsverteilung notwendig - Haftung)
 - Mitgliederversammlung,
 - Rechnungsprüfer
 - freies Gestaltungsrecht
- Art der Bestellung der Organe und die Dauer der Funktionsperiode
 - Mitgliederversammlung 5 Jahre
 - Organe – Gestaltungsfreiheit
 - aktiv – passiv wahlberechtigt

Anforderungen an die Vereinsstatuten IV

➤ Erfordernisse gültige Beschlussfassungen von Vereinsorganen

- freie Regelung möglich
- Anwesenheits- und Beschlussfassungsquoten
- Frist Bekanntgabe Tagesordnung
- **nur Beschlüsse zur Tagesordnung fassen**
- einfache Mehrheiten oder qualifizierte
- Vertretung abwesende Mitglieder
- Umlaufbeschlüsse möglich oder nicht

• Vereinsauflösung

- Voraussetzungen
- Abwickler der Verwertung des Vereinsvermögens
- verbleibende Vermögen – Zufuhr zu in Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zweck
- gemeinnützige Zwecke
- Meldung an die Vereinsbehörde
- **Wegfall der Gemeinnützigkeit muss unbedingt erwähnt werden, sonst Verlust Gemeinnützigkeit !!!**

Leitungsorgan

- Mindestens 2 Personen
- freie Gestaltungsmöglichkeit (egal ob Obmann, Kassier, Schriftführer)
- Präsidium
- präzise Geschäftsverteilung wichtig – interne Geschäftsverteilung ist für deliktische Haftung maßgeblich
- Aufgaben
 - Geschäftsführung und Vertretung
 - Einberufung Mitgliederversammlung
 - Bekanntgabe Statutenänderungen, etc bei Vereinsbehörde
 - Kontrolle Finanzlage
 - Erstellung E-A Rechnung
 - Information Mitglieder
 - Geschäftsordnung ist möglich

Mitgliederversammlung

- Mindestens alle 5 Jahre
- Oberste Organ
- Stimmberechtigt (außer andere Regelung) nur ordentliche
- **Minderheitenrechte (10 % Einberufung Generalversammlung)**
- Statuten müssen ausgehändigt werden (ein Verweis auf der Website sollte reichen, aber wenn gewollt, muss körperlich ausgehändigt werden).

- Aufgaben
 - Entgegennahme Bericht Leitungsorgan über Finanzlage oder Vereinstätigkeit
 - Bestellung Aufsichtsorgan
 - Auswahl Rechnungsprüfer
 - Bestellung Sonderprüfer

Rechnungsprüfer I:

- zwei Rechnungsprüfer (bei großem Verein Abschlussprüfer)
- Aufforderung Vorstand zur Einberufung, wenn dies nicht klappt, selbst Einberufung Mitgliederversammlung
- Haftungsproblematik

Pflichten:

- Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit innerhalb von 4 Monaten
- statutengemäße Verwendung der Mittel
- **Stichproben**
- Überprüfung überhöhte Ausgaben
- Prüfbericht verfassen
- Gefahren für den Bestand des Vereins
- Überprüfung Insichgeschäfte

Zivilrechtliche Haftung:

- Verein (juristische Person) haftet mit eigenem Vermögen
- für Verbindlichkeiten des Vereines haftet dieser selbst und nicht die Vereinsorgane oder Vereinsmitglieder
- Verein haftet auch für Schäden, die Mitglied einem anderen zugefügt hat

- Bsp: Der Verein veranstaltet ein Rodelrennen. In einer unübersichtlichen Kurve stehen die Zuschauer teilweise auf der Strecke. Es kommt zu einem Unfall und ein Zuschauer erleidet schwere Verletzungen. Da der Verein es unterlassen hat, die Strecke entsprechend abzugrenzen, haftet der Verein für das Schmerzensgeld vom Zuschauer.

Haftung nach innen (gegenüber dem Verein):

- Verletzung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten oder eines rechtmäßigen Beschlusses eines zuständigen Vereinsorgans und unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters
- Bei unentgeltlicher Tätigkeit haftet der Organwalter nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsätzlichkeit, nur bei entgeltlicher Tätigkeit auch für leichte Fahrlässigkeit
- **leichte Fahrlässigkeit:** ein Fehler, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft.
- **grobe Fahrlässigkeit:** Fehler, der einem sorgfältigen Menschen in dieser Lage keinesfalls unterläuft, auffallende Sorglosigkeit, subjektiv besonders vorwerfbar, der Schadenseintritt gerade zu wahrscheinlich
- Wichtig auch vor Entlastung genaue Rechnungsprüfung vornehmen, da andernfalls der Verein selbst keine Forderungen gegenüber Mitglied mehr stellen kann, wenn ein fehlerhaftes Verhalten bekannt ist oder bekannt sein musste.

Haftung nach innen (gegenüber dem Verein) Teil 2:

- Zweckwidrige Verwendung des Vereinsvermögens;
- Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen;
- Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet;
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt
- Zahlungsunfähigkeit: fällige Schulden sind nicht in angemessener Frist zu zahlen
- Überschuldung (Vergleich Aktiva und Passiva) und negative Fortbestehensprognose
- Insolvenzantrag binnen 60 Tagen ab Zahlungsfähigkeit oder Überschuldung
- im Falle der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt;
- ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten auslöst;

Haftung nach außen (gegenüber Vereinsgläubigern):

Haftungsdurchgriff:

bedeutet, dass nicht der Verein, sondern direkt das verantwortliche Organ einzustehen hat:

- bei Konkursverschleppung
- Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
- bei Verstößen gegen Abgabenvorschriften
- Vorenthaltung von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung
- im Verwaltungsstrafrecht explizit vorgesehen

Bei Inanspruchnahme durch einen Dritten bleibt die Haftung wie bisher aufrecht (auch für leichte Fahrlässigkeit), aber ein Rückersatzanspruch gegenüber dem Verein besteht.

Gefahr der Haftung reduziert:

Aber Problem:

- Zu geringes Vereinsvermögen
- Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen
- Prämien an Versicherer nicht gezahlt, dann besteht keine Deckung

Haftung des Vereins für seine Organe und Repräsentanten:

Bisher waren juristische Personen zwar rechtsfähig aber nicht deliktsfähig. Seit Inkrafttreten des Verbandverantwortlichkeitsgesetz sind auch juristische Personen strafrechtlich haftbar bzw. deliktsfähig.

Soweit es um Interessen und Zweckverfolgung des Vereins geht (Sicherung der Rennstrecke), wird jedenfalls das Handeln der Organwalter dem Verein zugerechnet.

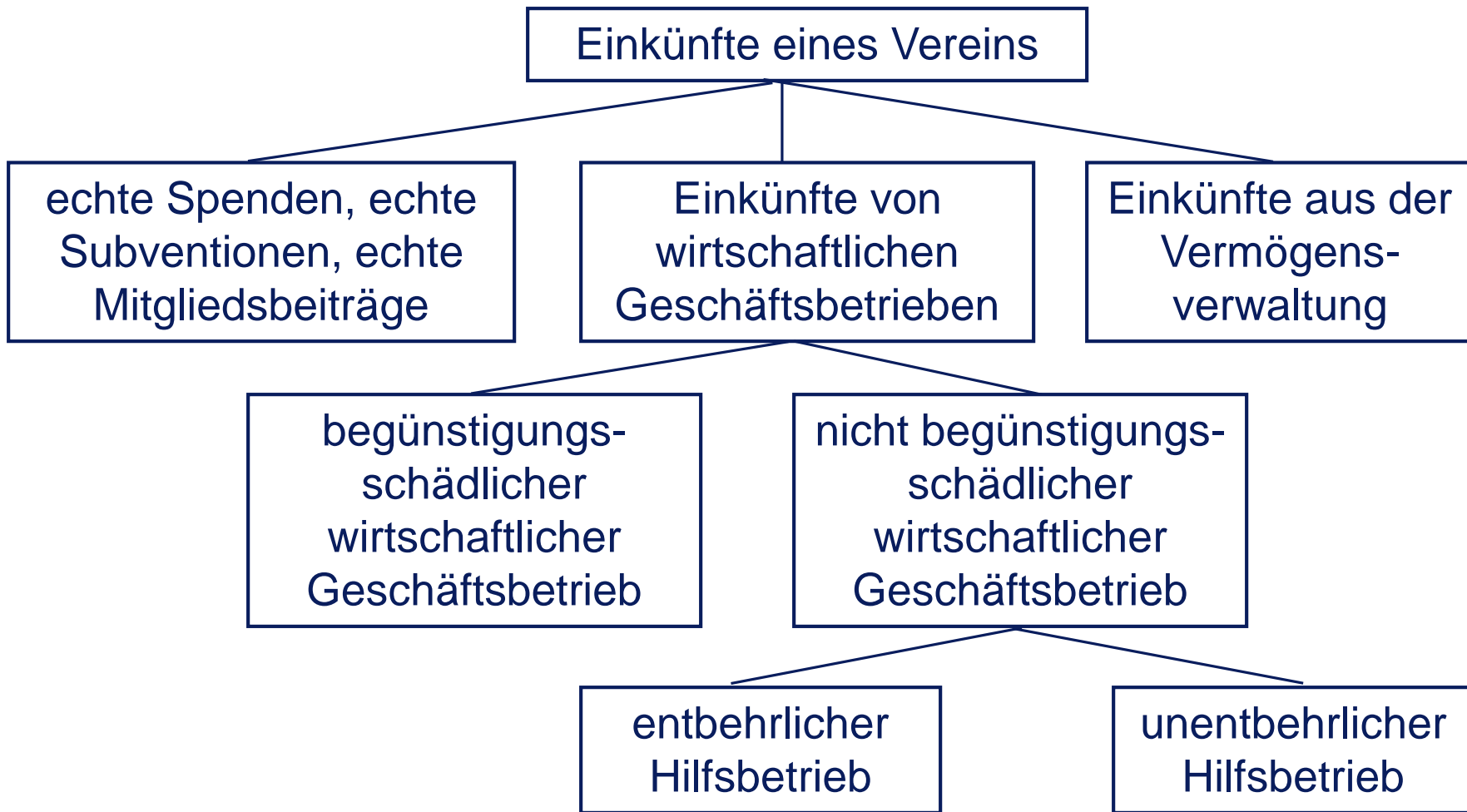
Wo es um eine eigene Interessensverfolgung des Organs geht, käme eine Haftung für den Verein nur dann in Frage, wenn er sich wissentlich eines untüchtigen oder gefährlichen Organs bedienen würde.

Diese Haftung wird mittlerweile auch auf Repräsentanten daher Machthaber (keine Leitungsorgane aber doch eigenverantwortliche Stellung ausgeweitet.

Haftungsausschlüsse:

- Haftungsausschlüsse sogenannte Freizeichnungen sind keinesfalls schrankenlos zulässig.
- Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Freizeichnung grundsätzlich wirksam (nicht aber bei Personenschäden)
- **Haftungsausschlüsse für grobe Fahrlässigkeit sind generell umstritten.**
- Achtung: Haftungsausschluss auf der Eintrittskarte ist normalerweise nichts wert, da Vertrag schon vorher mit Zahlung abgeschlossen wurde, besser gut sichtbares Schild bei der Kassa anbringen.

Einkünfte eines Vereins:



Spenden, Mitgliedsbeiträge sowie Vermögensverwaltung:

Spenden, Mitgliedsbeiträge

- Keine Gegenleistung, daher keine Körperschaftsteuer und keine Umsatzsteuer)

Vermögensverwaltung

- Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens
z.B. Vermietung von Sportplätzen ohne Zusatzleistung
-
- beeinträchtigen die abgabenrechtlichen Begünstigungen nicht,
- unterliegen nicht der Körperschaftssteuer,
- Umsatzsteuer – Liebhabereivermutung gilt nicht
(Kleinunternehmerregelung bis 30.000 Euro netto)

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb:

- Erfüllung begünstigter Zwecke
 - in den Statuten vorgesehen
 - nicht wegdenkbar
 - Zwecke nur durch wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar – Eintrittspreise aber möglich
 - keine vermeidbare Konkurrenz zu abgabepflichtigen Betrieben
- Bsp:
- Einnahmen aus einer Musikdarbietung von Musikverein
 - Theatervorstellung, Theaterveren
 - Sportveranstaltung
 - entgeltliche Überlassung von Sportanlagen an Nichtmitglieder
- Inserateneinnahme bei einer Vereinszeitung unter 25 %

Folgen:

- keine Umsatzsteuer- und Körperschaftssteuerpflicht

Entbehrlicher Hilfsbetrieb:

- Geschäftsbetrieb für Erfüllung des Vereins nicht unentbehrlich aber Zusammenhang ist gegeben

Folgen:

- keine Umsatzsteuerpflicht – Liebhabereivermutung
- Körperschaftsteuerpflicht 25% – aber Freibetrag von € 10.000,-- (Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren) – Aufpassen, Gewinne von begünstigungsschädlichen Betrieben werden mitgerechnet)

Beispiele:

- Verkauf von Vereinsartikeln ohne Gewinnaufschlag
- kleine Vereinsfeste
- kleine Flohmärkte, Punschbuden
- Benefizveranstaltungen

Begünstigungsschädlicher Betrieb (Kantine):

- wenn nicht entbehrlich oder unentbehrlich
- Beschaffung materieller Mittel unabhängig vom Vereinszweck
- unterliegen der Umsatzsteuer (bis 30.000 Euro netto Kleinunternehmerregelung) und der Körperschaftsteuer 25 % (Freibetrag 10.000 Euro)
- **Gemeinnützigkeit kann verloren gehen**
- Ausnahmegenehmigung unter € 40.000,00 netto
- über 40.000 netto Verlust der Gemeinnützigkeit für gesamten Verein – Ansuchen Ausnahmegenehmigung wichtig

Beispiele:

große Vereinsfeste

Kantine

Vertrieb von Druckwerken, wenn Inseratenanteil mehr als 50 % der Gesamtseitenanzahl umfasst

Körperschaftsteuer - Gewinnermittlungserleichterungen

- **Marktverkaufsaktionen** (Flohmarkt, Punschbuden- oder Glühweinstände): 10 % der Einnahmen können als Gewinn herangezogen werden
 - wenn Verkaufserlöse erzielt werden, die über 100% über den gemeinen Wert hinausgehen, kann dieser Teil als Spende angesehen werden
- **Wiederbeschaffungswert gespendeter Getränke** etc als fiktive Betriebsausgabe
 - nicht bei begünstigungsschädlichen Betrieben
- **unentgeltliche Tätigkeiten v. Mitgliedern:**
20 % der Nettobetriebseinnahmen absetzbar – dies gilt ebenfalls bei begünstigungsschädlichen Betrieben

Kleine Vereinsfeste I:

- Gesellige Veranstaltungen dürfen insgesamt einen Zeitraum von 72 Stunden (seit 1.1.2016 neu – vorher 48 Stunden) im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- Die 72 Stundengrenze gilt nunmehr nicht mehr für den gesamten Verein sondern bereits ab der kleinsten Organisationseinheit, z.B. der Ortsgruppe nicht aber die Sektion.
- Nunmehr können auch vereinsfremde Personen unentgeltlich mitarbeiten. Allerdings müssen zumindest 75% des Vereinsfestes von Mitgliedern und deren Angehörigen getragen werden.
- Die Übernahme der Speisen durch einen Wirt gilt nun nicht mehr als schädlich.
- Nur regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler (Film, Fernsehen Radio) dürfen herangezogen werden. Dies wird angenommen, wenn Gage € 1000 pro Stunde nicht überschreitet.
- Professionisten für Zeltaufbau, Security dürfen herangezogen werden.
- Wird eines der Kriterien nicht erfüllt, gilt es automatisch als großes Vereinsfest.
- Anzahl der Besucher ist nicht von Belang.

Große Vereinsfeste:

- KöSt- und USt pflichtig
- Achtung: Wenn drei Sportvereine Fest in Form einer Mitunternehmerschaft veranstalten, wird für die Berechnung der Umsatzgrenze der 40.000 € sämtliche Umsätze von allen Verein herangezogen. Selbst wenn ein Verein diese nicht überschreitet, müssen trotzdem alle Vereine einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen. Ebenso wird es bei einer Mitunternehmerschaft gemeinsam mit Feuerwehren angenommen.

Einzel erfassung mittels Registrierkassen:

Betriebe (Gewerbe, selbständige Tätigkeit und Land- und Forstwirtschaft) haben zur Einzel erfassung der Barumsätze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden, wenn

- der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000,-- **und**
- die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500,-- im Jahr überschreiten.
- Der Begriff „Barumsätze“ umfasst auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte, die Hingabe von Barschecks oder ausgegebenen Themengutscheinen, Bons, etc.
- **Hinweis: Beide Grenzen müssen überschritten sein, damit eine Registrierkassenpflicht besteht. Ausnahmen gibt es für unentbehrliche Hilfsbetriebe von Vereinen und für gesellige Veranstaltungen bis zu 72 Stunden.**

Registrierkassen:

Änderungen ab 1.1.2016

Treffen die Voraussetzungen für eine Registrierkassenpflicht zu, muss der Unternehmer ab Jänner 2016 eine elektronische Registrierkasse haben, die der Kassenrichtlinie entspricht.

Ab 1.4.2017 müssen alle Kassensysteme zusätzlich über einen Manipulationsschutz, eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Diese Sicherheitseinrichtung besteht aus einer Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der elektronischen Signatur der Signaturerstellungseinheit

Belegerteilungsverpflichtung:

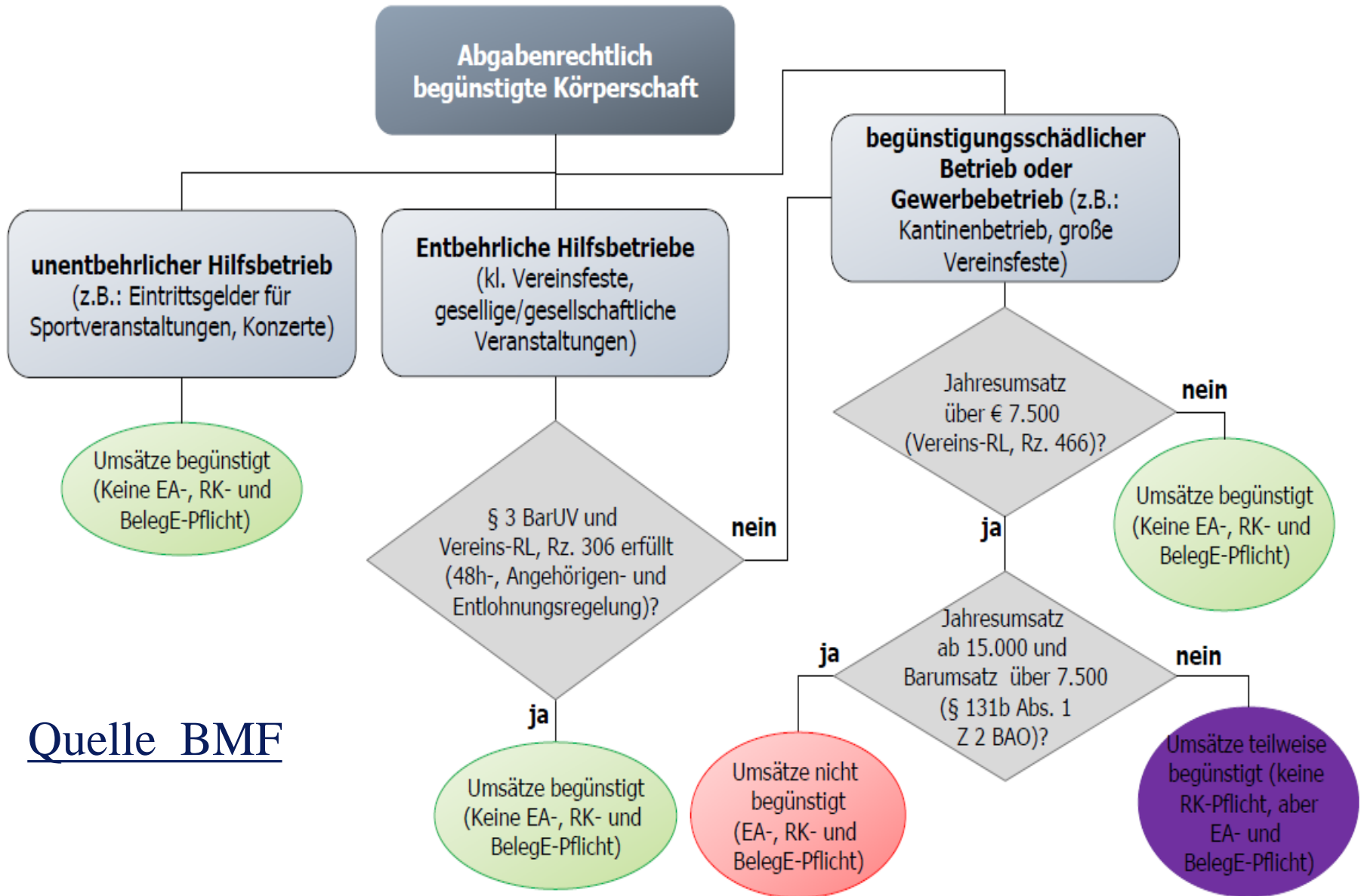
Belegerteilungsverpflichtung: Unternehmer haben ab 1.1.2016 die Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen.

Achtung! Die Belegerteilungsverpflichtung gilt ab dem ersten Barumsatz (egal ob Kassenpflicht besteht oder nicht) für jeden Unternehmer ab 1.1.2016. Ausnahmen gibt es nur für die Kalte-Händeregelung, Feuerwehrrüste und dergleichen.

Einzelaufzeichnungspflicht:

Kassasturz alleine reicht nicht mehr aus,

Abgabenrechtlich begünstigte Körperschaft



Quelle BMF

Ausnahme der Registrierkassenpflicht: Sonderregelung I:

- **Umsätze im Freien** bis zu einem Jahres-Nettoumsatz von EUR 30.000,00 (auf öffentlichen Straßen, Plätzen ohne Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten, bspw. Maronibrater, Christbaumverkäufer, auch Vereinsfeste in Zelten, sog. „Kalte Hände“-Regelung)
- Seit 21.6.2016 erweitert um **Alm-, Berg-, Schi- oder Schutzhütten**
- Ausnahme betrifft auch Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht
- Losungsermittlung mittels Kassasturz zulässig
- Umsätze von unentbehrlichen Hilfsbetrieben abgabenrechtlich begünstigter Körperschaften (z.B. Kunst- und Sportvereine) die bspw. im Rahmen von Veranstaltungen erzielt werden (bspw. Ausstellung eines Kunstvereins, Sportveranstaltungen eines Sportvereins)

Sonderregelung II:

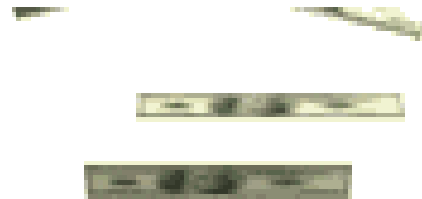
- Umsätze von entbehrlichen Hilfsbetrieben von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Pfarrfeste, Feuerwehrfeste, kleine Vereinsfeste)
- **Umsätze von Kantinen, wenn die Kantine maximal 52 Tage pro Jahr geöffnet hat und der Umsatz max. Eur 30.000 ausmacht**
- Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, sofern deren Einzelumsätze EUR 20,00 nicht übersteigen (z.B. Kaffee-, Zigaretten-, Tischfußballautomaten); hier gibt es lange Übergangsfristen für Alt-Automaten.
- Fahrausweisautomaten
- Online-Shop

Wie erfolgt die Ermittlung der Umsatzgrenzen bei Vereinen?

- Die Ermittlung der Umsatzgrenze erfolgt je wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das bedeutet, für jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. „großes Vereinsfest“, Vereinskantine) erfolgt eine gesonderte Ermittlung der Umsatzgrenzen (Jahresumsatz ab 15.000 Euro netto und Barumsätze (inkl. Bankomat-, Kreditkartenzahlungen) von mehr als 7.500 Euro netto). Eine Zusammenrechnung der Umsätze aller wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe bzw. dieser Umsätze mit den Umsätzen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben, erfolgt nicht

Ehrenamtliche Tätigkeit

- Keine gesetzliche Verpflichtung, Wille freiwillig tätig zu werden
- Keine arbeitsvertragliche Bindung an die NPO
- Keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung
- Unentgeltlichkeit: Aufwandsentschädigungen stellen noch kein Dienstverhältnis dar
- *Keine Zuwendung von Fixbeträgen zur Abgeltung oder gar Gewinnbeteiligung. Selbst Trinkgelder und Sachzuwendungen können schädlich sein.*
- *Konsumation von Speisen und Getränke sowie Reisespesen gilt nicht als schädlicher Sachbezug*
- *Besser HelferInnen Unentgeltlichkeitsvereinbarung unterschreiben lassen*
- *Sonst wäre Anmeldung bei GKK erforderlich plus horrenden Strafzuschläge drohen*



**Danke für die
Aufmerksamkeit und viel
Erfolg für Ihren Verein!**

Kontaktadresse :

Mag. Heike Stark-Sittingger

0664/2407575

heike.stark@vereine.st

www.vereine.st